
2004 **Ausgegeben zu Bonn am 16. Februar 2004** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 2004	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. September 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens <small>GESTA: XN002</small>	106
10. 2. 2004	Verordnung zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 41 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftträder hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung (Verordnung zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 41)	119
7. 1. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe	120
7. 1. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	122
8. 1. 2004	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über die gegenseitige zusätzliche Errichtung von Generalkonsulaten	124
8. 1. 2004	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 19. Januar 1983	126
8. 1. 2004	Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	128
13. 1. 2004	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	130
13. 1. 2004	Bekanntmachung des deutsch-lettischen Abkommens über die gegenseitige akademische Anerkennung von Studienzeiten und Abschlüssen im Hochschulbereich	132
13. 1. 2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (Zusagejahr 2002)	134
14. 1. 2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	135
15. 1. 2004	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika – SADC – über Finanzielle Zusammenarbeit ...	136
21. 1. 2004	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-russischen Abkommens über die Erleichterung des Reiseverkehrs von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und Staatsangehörigen der Russischen Föderation	138
26. 1. 2004	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	143
30. 1. 2004	Berichtigung der Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften ... <small>FNA: 9500-1-3</small>	143

Der Anhang zur Verordnung zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 41 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Gesetz
zu dem Abkommen vom 18. September 2002
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat
des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden
wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

Vom 11. Februar 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 18. September 2002 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens einschließlich des begleitenden Notenwechsels vom gleichen Tag wird zugestimmt. Das Abkommen und der begleitende Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Änderungen des Abkommens in Kraft zu setzen, die im Rahmen von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 dieses Abkommens in Verbindung mit Abschnitt 8 des Notenwechsels zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 917) vereinbart werden.

Artikel 3

Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 917) gilt entsprechend für Bedienstete des Sekretariats des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten beziehungsweise deren Familienmitglieder im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des entsprechend anzuwendenden Abkommens über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen.

Artikel 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
 - (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 9 und der begleitende Notenwechsel nach seinem letzten Absatz für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. Februar 2004

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten
über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany,
the United Nations and the Secretariat of the Convention
on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals
concerning the Headquarters of the Convention Secretariat

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
die Vereinten Nationen
und
das Sekretariat des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten –

The Government of the Federal Republic of Germany,
the United Nations
and
the Secretariat of the Convention
on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals,

in der Erwägung, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (CMS) nach Artikel IX des Übereinkommens Sekretariatsdienstleistungen zur Verfügung stellt,

Whereas the United Nations Environment Programme (UNEP) provides secretariat services for the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (CMS), in accordance with Article IX of the Convention,

in der Erwägung, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland angesichts der Rolle, die sie bei den Anfängen des Übereinkommens gespielt hat, und ihrer derzeitigen Aufgabe als Verwahrer gegenüber dem Übereinkommen und dessen Sekretariat eine besondere Verantwortung hat,

Whereas the Government of the Federal Republic of Germany has a special responsibility towards the Convention and its Secretariat, in view of its role in the Convention's early development and its present function as Depositary,

in der Erwägung, dass Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen vorsieht, dass dieses „sinngemäß auch für andere Büros der Vereinten Nationen [gilt], die mit Zustimmung der Regierung gegebenenfalls in der Bundesrepublik Deutschland ihren Standort erhalten“,

Whereas paragraph 2 of Article 4 of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995 provides that it “shall also apply *mutatis mutandis* to such other Offices of the United Nations as may be located in the Federal Republic of Germany with the consent of the Government”,

in der Erwägung, dass Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen vorsieht, dass es „auch durch Vereinbarung zwischen anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen, die mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sind, der Regierung und den Vereinten Nationen auf diese Einrichtungen sinngemäß anwendbar gemacht werden“ kann,

Whereas paragraph 3 of Article 4 of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995 provides that it “may also be made applicable *mutatis mutandis* to other inter-governmental entities, institutionally linked to the United Nations, by agreement among such entities, the Government and the United Nations”,

in der Erwägung, dass Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 13. Februar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über die Inbesitznahme und Nutzung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bonn unter anderem vorsieht, dass „die Vereinten Nationen [...] soweit noch Raum verfügbar ist, anderen institutionell mit den Vereinten Nationen verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen angemessenen Raum in den Räumlichkeiten zur Verfügung“ stellen,

Whereas paragraph 2 of Article 4 of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Occupancy and Use of the United Nations Premises in Bonn concluded on 13 February 1996 *inter alia* provides that “the United Nations shall make available appropriate space in the Premises ..., subject to the availability of space, to other inter-governmental entities institutionally linked to the United Nations”, and

in dem Wunsch, ein Abkommen über Angelegenheiten zu schließen, die sich aus der entsprechenden Anwendung des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen auf das Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten ergeben –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „UNV-Sitzabkommen“ bezeichnet das am 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen geschlossene Abkommen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und den Notenwechsel vom selben Datum zwischen dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Abkommens. Das Abkommen und der Notenwechsel sind als Anlage beigefügt;
- b) „Übereinkommen“ bezeichnet das in Bonn am 23. Juni 1979 angenommene Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten;
- c) „Konferenz der Vertragsparteien“ bezeichnet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens als Beschlussorgan des Übereinkommens nach dessen Artikel VII;
- d) „Sekretariat des Übereinkommens“ bezeichnet das nach Artikel IX des Übereinkommens eingesetzte Sekretariat;
- e) „Exekutivsekretär“ bezeichnet den Leiter des Sekretariats des Übereinkommens;
- f) „Bedienstete des Sekretariats des Übereinkommens“ bezeichnet den Exekutivsekretär sowie alle Mitglieder des Personals des Sekretariats des Übereinkommens, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme derjenigen, die vor Ort eingestellt und auf Stundenbasis bezahlt werden;
- g) „Sitz“ bezeichnet die dem Sekretariat des Übereinkommens nach diesem Abkommen oder einem anderen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Zusatzabkommen zur Verfügung gestellten, von ihm bezogenen und genutzten Räumlichkeiten beziehungsweise Liegenschaften.

Artikel 2

Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

(1) Dieses Abkommen regelt Angelegenheiten, die mit der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das Sekretariat des Übereinkommens zusammenhängen oder sich daraus ergeben.

(2) Vorbehaltlich der Zustimmung der jeweils zuständigen Organe von Abkommen, die nach Artikel IV des Übereinkommens geschlossen wurden, gilt dieses Abkommen sinngemäß für Sekretariate von Abkommen, die administrativ in das Sekretariat des Übereinkommens integriert und institutionell mit den Vereinten Nationen durch Vereinbarung zwischen diesen Sekretariaten, dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen verbunden sind.

Artikel 3

Anwendung des UNV-Sitzabkommens

(1) Das UNV-Sitzabkommen wird nach dem vorliegenden Abkommen entsprechend auf das Sekretariat des Übereinkommens angewandt.

Desiring to conclude an Agreement regulating matters arising from the applicability *mutatis mutandis* of the Agreement concluded on 10 November 1995 between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme to the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals,

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purpose of the present Agreement, the following definitions shall apply:

- (a) “the UNV Headquarters Agreement” means the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995, and the Exchange of Notes of the same date between the Administrator of the United Nations Development Programme and the Permanent Representative of Germany to the United Nations concerning the interpretation of certain provisions of the Agreement. The Agreement and Exchange of Notes are appended in the Annex;
- (b) “the Convention” means the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals, adopted in Bonn on 23 June 1979;
- (c) “the Conference of the Parties” means the Conference of the Parties to the Convention, the decision-making organ of the Convention, under Article VII thereof;
- (d) “the Convention Secretariat” means the Secretariat established under Article IX of the Convention;
- (e) “Executive Secretary” means the Head of the Convention Secretariat;
- (f) “Officials of the Convention Secretariat” means the Executive Secretary and all members of the staff of the Convention Secretariat, irrespective of nationality, with the exception of those who are recruited locally and assigned to hourly rates; and
- (g) “Headquarters” means the premises made available to, occupied and used by the Convention Secretariat in accordance with this Agreement or any other supplementary Agreement with the Government of the Federal Republic of Germany.

Article 2

Purpose and Scope of the Agreement

(1) This Agreement shall regulate matters relating to or arising out of the applicability *mutatis mutandis* of the UNV Headquarters Agreement to the Convention Secretariat.

(2) Subject to the consent of the competent bodies of Agreements concluded under Article IV of the Convention, this Agreement shall apply *mutatis mutandis* to Secretariats of such Agreements which have been administratively integrated within the Convention Secretariat and are institutionally linked to the United Nations by agreement among such Secretariats, the Convention Secretariat and the United Nations.

Article 3

Application of the UNV Headquarters Agreement

(1) The UNV Headquarters Agreement shall be applicable *mutatis mutandis* to the Convention Secretariat in accordance with the provisions of the present Agreement.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist nach diesem Abkommen eine Bezugnahme auf

- a) die „Vereinten Nationen“ in Artikel 1 Buchstabe m, in Artikel 4 Absatz 1, in Artikel 19 Absatz 2, in Artikel 23 und in Bezug auf Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des UNV-Sitzabkommens als das Sekretariat des Übereinkommens beziehungsweise als die Konferenz der Vertragsparteien und in Bezug auf Artikel 19 Absatz 3 des genannten Abkommens als die Vereinten Nationen und das Sekretariat des Übereinkommens zu verstehen;
- b) „UNV“ in Artikel 5 Absatz 2 sowie in den Artikeln 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 19, 21 und 26 des UNV-Sitzabkommens als das Sekretariat des Übereinkommens zu verstehen;
- c) den „Exekutivkoordinator“ in den Artikeln 8, 11, 14, 19 Absatz 3 sowie in den Artikeln 20, 21 und 22 des UNV-Sitzabkommens als Exekutivsekretär zu verstehen;
- d) „die Vertreter der Mitglieder“ im gesamten UNV-Sitzabkommen als Begriff zu verstehen, der die Vertreter der Vertragsparteien und der Beobachterstaaten des Übereinkommens umfasst;
- e) „Bedienstete“, „Bedienstete des UNV“ oder „Bedienstete des Programms“ im gesamten UNV-Sitzabkommen als Begriff zu verstehen, der die Bediensteten des Sekretariats des Übereinkommens umfasst;
- f) „Personen“ in den Artikeln 20 und 21 des UNV-Sitzabkommens als Begriff zu verstehen, der alle im vorliegenden Abkommen genannten Personen umfasst, einschließlich der beim Sekretariat des Übereinkommens beschäftigten Praktikanten;
- g) „Vertragspartei“ oder „Vertragsparteien“ in Artikel 19 Absatz 3 sowie in den Artikeln 24 und 26 Absatz 2 des UNV-Sitzabkommens als Vertragsparteien des vorliegenden Abkommens zu verstehen;
- h) „Sitzgelände“ im UNV-Sitzabkommen durchgängig als Sitz des Sekretariats des Übereinkommens zu verstehen.

(3) Unbeschadet des Artikels 21 des UNV-Sitzabkommens sind auch Regelungen zu treffen, um sicherzustellen, dass den Personen, die für eine amtliche Tätigkeit im Rahmen des Übereinkommens in das Gastland einreisen, etwa erforderliche Visa und Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen am Ort der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn diese Personen sie vor ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland nicht anderweitig erhalten konnten.

Artikel 4 **Rechtsfähigkeit**

(1) Das Sekretariat des Übereinkommens besitzt im Gastland die Rechtsfähigkeit,

- a) Verträge zu schließen,
- b) bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern,
- c) vor Gericht zu gehen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird das Sekretariat des Übereinkommens durch den Exekutivsekretär vertreten.

Artikel 5 **Überlassung von Räumlichkeiten**

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 des am 13. Februar 1996 geschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über die Inbesitznahme und Nutzung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bonn wird dem Sekretariat des Übereinkommens, solange es seine Arbeit von der Bundesrepublik Deutschland aus leistet, genügend Raum mietfrei zur Verfügung gestellt, um seine

(2) Without prejudice to the provisions in paragraph 1 above, for the purposes of the present Agreement the references to:

- (a) “the United Nations”, in Article 1 (m), in Article 4 paragraph 1, in Article 19 paragraph 2, in Article 23 and with respect to paragraph 1 (a) of Article 26 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Convention Secretariat or the Conference of the Parties; and, with respect to Article 19 paragraph 3 of the same Agreement shall be deemed to mean the United Nations and the Convention Secretariat;
- (b) “the UNV”, in Article 5 paragraph 2 and in Articles 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 19, 21 and 26 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Convention Secretariat;
- (c) “the Executive Co-ordinator”, in Articles 8, 11, 14, 19 paragraph 3, and in Articles 20, 21 and 22 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Executive Secretary;
- (d) “the representatives of Members”, throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to comprise the representatives of Parties and observer States to the Convention;
- (e) “officials”, “officials of the UNV” or “officials of the Programme”, throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to include officials of the Convention Secretariat;
- (f) “persons”, in Articles 20 and 21 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to include all persons referred to in the present Agreement, including interns of the Convention Secretariat;
- (g) “Party” or “Parties”, in Article 19 paragraph 3, and in Articles 24 and 26 paragraph 2 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Parties under the present Agreement; and
- (h) “Headquarters district”, throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Headquarters of the Convention Secretariat.

(3) Without prejudice to the provisions in Article 21 of the UNV Headquarters Agreement, arrangements shall also be made to ensure that visas, entry permits or licences, where required for persons entering the host country on official business of the Convention, are delivered at the port of entry to the Federal Republic of Germany, to those persons who were unable to obtain them elsewhere prior to their arrival.

Article 4 **Legal Capacity**

(1) The Convention Secretariat shall possess in the host country the legal capacity to:

- (a) contract;
- (b) acquire and dispose of movable and immovable property; and
- (c) institute legal proceedings.

(2) For the purpose of this Article, the Convention Secretariat shall be represented by the Executive Secretary.

Article 5 **Tenure**

Without prejudice to paragraph 2 of Article 4 of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the United Nations concerning the Occupancy and Use of the United Nations Premises in Bonn concluded on 13 February 1996, the Convention Secretariat shall be guaranteed permanent and rent-free tenure of sufficient space for it to carry out its work in a satisfactory manner, so long as its operations remain based

Arbeit in zufrieden stellender Weise ausführen zu können, soweit noch Raum für andere institutionell mit den Vereinten Nationen verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen zur Verfügung steht.

Artikel 6

Immunität der für das Übereinkommen amtlich tätigen Personen

Unbeschadet der diesbezüglichen Bestimmungen des UNV-Sitzabkommens genießen alle im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit für das Übereinkommen zum Sitz eingeladenen Personen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen und hinsichtlich aller ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bestehen. Ihnen wird auch Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke gewährt.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen ergänzt das UNV-Sitzabkommen. Soweit sich eine Bestimmung dieses Abkommens und eine Bestimmung des UNV-Sitzabkommens auf denselben Gegenstand beziehen, ist jede dieser Bestimmungen anwendbar und schränkt keine die Gültigkeit der anderen ein.

(2) Dieses Abkommen kann auf Ersuchen einer Vertragspartei dieses Abkommens im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien den anderen schriftlich ihren Beschluss anzeigt, das Abkommen zu beenden. Das Abkommen bleibt jedoch für einen weiteren Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens benötigt wird.

(4) Bilaterale Streitigkeiten zwischen zwei der Vertragsparteien über die Auslegung dieses Abkommens oder der Vorschriften des UNV, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer Streitpartei einem Schiedsgericht vorgelegt, das aus drei Mitgliedern besteht. Jede Streitpartei bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden so bestellten Schiedsrichter bestellen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter als ihren Obmann. Wenn eine der Streitparteien ihren Schiedsrichter nicht bestellt und auch innerhalb von zwei Monaten nach einer Aufforderung seitens der anderen Streitpartei, eine Bestellung vorzunehmen, keine Anstalten dazu gemacht hat, kann die andere Streitpartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen. Können sich die beiden Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung nicht über die Auswahl des dritten Schiedsrichters einigen, kann jede der beiden Streitparteien den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen.

(5) Streitigkeiten zwischen den drei Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder der Vorschriften des UNV, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer Streitpartei einem Schiedsgericht vorgelegt, das aus fünf Mitgliedern besteht. Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter, und die drei so bestellten Schiedsrichter bestellen gemeinsam einen vierten und fünften Schiedsrichter, und die drei ersten ernennen gemeinsam entweder den vierten oder den fünften Schiedsrichter zum Obmann des Schiedsgerichts. Wenn eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bestellt und auch innerhalb von zwei Monaten nach einer Aufforderung seitens einer anderen Vertragspartei, eine Bestellung vorzunehmen, keine Anstalten dazu gemacht hat, kann die betreffende andere Vertragspartei den Präsidenten des

in the Federal Republic of Germany, subject to the availability of space to other intergovernmental entities, institutionally linked to the United Nations.

Article 6

Immunity of Persons on Official Business of the Convention

Without prejudice to the pertinent provisions of the UNV Headquarters Agreement, all persons invited to the Headquarters on official business of the Convention shall enjoy immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their official capacity. Such immunity shall continue to be accorded after termination of their business. They shall also be accorded inviolability for all papers and documents.

Article 7

Final Provisions

(1) The provisions of this Agreement shall be complementary to the provisions of the UNV Headquarters Agreement. Insofar as any provision of this Agreement and any provision of the UNV Headquarters Agreement relate to the same subject matter, each of these provisions shall be applicable and neither shall narrow the effect of the other.

(2) This Agreement may be amended by mutual consent at the request of either Party to the present Agreement.

(3) The present Agreement shall cease to be in force twelve months after any of the Parties gives notice in writing to the others of its decision to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of activities of the Convention Secretariat in the Federal Republic of Germany and the disposition of their property therein, and the resolution of any dispute among the Parties to the present Agreement.

(4) Any bilateral dispute between any two of the Parties concerning the interpretation of this Agreement or the regulations of the UNV, which cannot be settled amicably, shall be submitted, at the request of either Party to the dispute, to an arbitral tribunal composed of three members. Each Party to the dispute shall appoint one arbitrator and the two arbitrators thus appointed shall together appoint a third arbitrator as their Chairman. If one of the Parties fails to appoint its arbitrator and has not proceeded to do so within two months after an invitation from the other Party to make such an appointment, the other Party may request the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment. If the two arbitrators are unable to reach agreement, in the two months following their appointment, on the choice of the third arbitrator, either Party may invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment.

(5) Any dispute amongst the three Parties concerning the interpretation or application of this Agreement or the regulations of the UNV, which cannot be settled amicably, shall be submitted, at the request of any Party to the dispute, to an arbitral tribunal composed of five members. Each Party shall appoint one arbitrator and the three arbitrators thus appointed shall together appoint fourth and fifth arbitrators and the first three shall jointly designate either the fourth or the fifth arbitrator as Chairman of the arbitral tribunal. If any of the Parties fails to appoint its arbitrator and has not proceeded to do so within two months after an invitation from another Party to make such an appointment, such other Party may request the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment. If the three arbitrators are unable to reach agreement, in the two months fol-

Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen. Können sich die drei Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung über die Auswahl des vierten oder fünften Schiedsrichters beziehungsweise die Wahl des Obmanns nicht einigen, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Bestellung oder die erforderliche Ernennung vorzunehmen.

(6) Die Vertragsparteien arbeiten eine besondere Vereinbarung aus, die den Gegenstand der Streitigkeit festlegt. Wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ersuchen um ein Schiedsverfahren eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, so kann die Streitigkeit auf Antrag einer der Vertragsparteien dem Schiedsgericht unterbreitet werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Vertragsparteien entsprechend der Festsetzung durch die Schiedsrichter getragen. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf der Grundlage der anwendbaren Regeln des Völkerrechts. Liegen solche Regeln nicht vor, so entscheidet es *ex aequo et bono*. Die Entscheidung ist endgültig und für alle Streitparteien bindend, auch wenn sie in Abwesenheit einer oder zweier Streitparteien gefällt wurde.

(7) Dieses Abkommen wird gegebenenfalls vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zu seinem Inkrafttreten nach Absatz 9 vorläufig angewendet.

(8) Das zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen durch Briefwechsel vom 30. November und 17. Dezember 1984 geschlossene Sitzabkommen in der durch Briefwechsel vom 15. und 24. August 1989 geänderten Fassung tritt mit Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens außer Kraft, mit Ausnahme von Absatz 1 des erstgenannten Abkommens, der anwendbar bleibt.

(9) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten der Notifikationen folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen mitgeteilt haben.

lowing their appointment, on the choice of the fourth or fifth arbitrator or designation of the Chairman, any Party may invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment or designation.

(6) The Parties shall draw up a special agreement determining the subject of the dispute. Failing conclusion of such an agreement within the period of two months from the date on which arbitration was requested, the dispute may be brought before the arbitral tribunal upon the application of any Party. Unless the Parties decide otherwise, the arbitral tribunal shall determine its own procedure. The expenses of the arbitration shall be borne by the Parties to the dispute as assessed by the arbitrators. The arbitral tribunal shall reach its decision by a majority of votes on the basis of the applicable rules of international law. In the absence of such rules, it shall decide *ex aequo et bono*. The decision shall be final and binding on all Parties to the dispute, even if rendered in default of one or two of the Parties to the dispute.

(7) The provisions of this Agreement shall be applied provisionally, as from the date of signature, as appropriate, until its entry into force referred to in paragraph 9 below.

(8) The headquarters agreement concluded between the Government of the Federal Republic of Germany and the United Nations Environment Programme by an exchange of letters dated 30 November and 17 December 1984, as amended by an exchange of letters dated 15 and 24 August 1989, shall expire upon entry into force of this Agreement, except paragraph 1 of the former agreement which shall remain applicable.

(9) This Agreement shall enter into force on the day following the date of receipt of the last of the notifications by which the Parties will have informed each other of the completion of their respective formal requirements.

Geschehen zu Bonn am 18. September 2002 in drei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done in Bonn, on 18 September 2002, in triplicate, in the German and the English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Julius Georg Luy
Jürgen Trittin

Für die Vereinten Nationen
For the United Nations
Shafqat Kakakhel

Für das Sekretariat des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten
For the Secretariat of the Convention
on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals
Arnulf Müller-Helmbrecht

Auswärtiges Amt
Der Beauftragte
für umwelt- und biopolitische Fragen

Berlin, den 18. September 2002

Sehr geehrter Herr Exekutivsekretär,

Ich beehre mich, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) auf die zwischen den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vertretern der Vereinten Nationen und den Vertretern des Sekretariats des Übereinkommens geführten Gespräche bezüglich Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 des Abkommens sowie bezüglich der Bestimmungen für sein Inkrafttreten Bezug zu nehmen und die folgende Absprache zu bestätigen:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die dort genannten Personen grundsätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens das reguläre Verfahren zum Erhalt eines Visums bei den deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland, soweit anwendbar, einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den vom Sekretariat des Übereinkommens übermittelten Einladungsschreiben klar hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Staaten, in denen es keine deutsche diplomatische Vertretung gibt, der deutsche Honorarkonsul als Ansprechpartner dienen kann.

In den wenigen Fällen, in denen es aufgrund unerwarteter kurzfristig eintretender Umstände (zum Beispiel bei einer kurzfristig anberaumten Dienstreise nach Deutschland) nicht möglich ist, ein Visum im Ausland zu erhalten, kann das Sekretariat des Übereinkommens rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 15 44, 56016 Koblenz, Tel. 02 61-39 90, Fax 02 61-39 94 72 oder 39 94 75, Kontakt aufnehmen, um sicherzustellen, dass am Ort der Einreise ein Ausnahme-Visum erteilt wird. In diesem Falle sind spätestens zwei Stunden vor Ankunft der betreffenden Person folgende Angaben zu übermitteln: Nachname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Geburtsdatum, Art und Kennnummer des Reisedokuments sowie grundsätzlich Grenzübergangsstelle, Art der Beförderung und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen hat die betreffende Person das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens bei sich zu führen, um die Grenzformalitäten zu erleichtern.

Im Hinblick auf Artikel 6 des Abkommens bezieht sich die Formulierung ‚alle im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit für das Übereinkommen zum Sitz eingeladenen Personen‘ auf alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft an einem Kongress, einem Seminar oder einer vergleichbaren vom Sekretariat des Übereinkommens organisierten Veranstaltung teilnehmen, sowie auf alle vom Sekretariat des Übereinkommens zu Beratungen mit Sachbezug auf die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens eingeladenen Personen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Vergütung vom Sekretariat des Übereinkommens erhalten oder nicht.

Bei der Anwendung von Nummer 9 des begleitenden Notenwechsels zum UNV-Abkommen werden aktive Dienstzeiten beim Sekretariat des Übereinkommens in Bonn ab dem 5. Dezember 1996 berücksichtigt.

Der vorliegende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.“

Falls sich die Vereinten Nationen und das Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten mit der oben genannten Absprache einverstanden erklären, werden diese Note und Ihre schriftlichen zustimmenden Antworten

Auswärtiges Amt
Ambassador
Environmental and biopolitical issues in foreign policy

Berlin, 18th September 2002

Mr. Executive Secretary,

I have the honour to refer, on the occasion of the signing of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals concerning the headquarters of the Convention Secretariat (hereinafter referred to as the “Agreement”), to the discussions held between the representatives of the Government of the Federal Republic of Germany, the representatives of the United Nations, and the representatives of the Convention Secretariat concerning Article 3 paragraph 3, and Article 6 of the Agreement, as well as provisions for its entry into force, and to confirm the following understanding:

“With regard to Article 3 paragraph 3 of the Agreement, it is understood by the Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Convention Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g., a travel mission to Germany at short notice) it is not possible to obtain a visa abroad, the Convention Secretariat may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 15 44, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person’s arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Convention Secretariat so as to facilitate border formalities.

With regard to Article 6 of the Agreement, it is understood that the term ‘all persons invited to the Headquarters on official business of the Convention’ refers to all persons attending, in their official capacity, a conference of the Parties or a congress, seminar or comparable event organized by the Convention Secretariat, as well as all persons invited by the Convention Secretariat to hold consultations in the substance of the Convention’s work, whether remunerated by the Convention Secretariat or not.

In the application of item 9 of the exchange of Notes accompanying the UNV Headquarters Agreement, the period of active service in the Convention Secretariat in Bonn as of 5 December 1996 is included in the computation of the eligible period of time.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement.”

If the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals agree to the understanding referred to above, this Note and your affirmative replies in writing shall constitute an Agreement between the

ten eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über die oben genannte Absprache bilden, die zusammen mit dem Abkommen in Kraft tritt. Diese Vereinbarung wird bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig angewendet.

Mit freundlichen Grüßen

L u y

An den
Exekutivsekretär des Umweltprogramms der
Vereinten Nationen/Übereinkommen zur
Erhaltung der wandernden wild lebenden
Tierarten
Herrn Arnulf Müller-Helmbrecht
Bonn

Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals regarding the above-referenced understanding which shall enter into force together with the Agreement. This Agreement shall be applied provisionally until its entry into force.

Sincerely yours

L u y

To the
Executive Secretary of the
United Nations Environment Programme/
Convention on the Conservation of
Migratory Species of Wild Animals
Mr. Arnulf Müller-Helmbrecht
Bonn

Auswärtiges Amt
Der Beauftragte
für umwelt- und biopolitische Fragen

Berlin, den 18. September 2002

Sehr geehrter Herr Exekutivdirektor,

ich beehre mich, anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens (im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) auf die zwischen den Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vertretern der Vereinten Nationen und den Vertretern des Sekretariats des Übereinkommens geführten Gespräche bezüglich Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 des Abkommens sowie bezüglich der Bestimmungen für sein Inkrafttreten Bezug zu nehmen und die folgende Absprache zu bestätigen:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die dort genannten Personen grundsätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens das reguläre Verfahren zum Erhalt eines Visums bei den deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland, soweit anwendbar, einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den vom Sekretariat des Übereinkommens übermittelten Einladungsschreiben klar hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Staaten, in denen es keine deutsche diplomatische Vertretung gibt, der deutsche Honorarkonsul als Ansprechpartner dienen kann.

In den wenigen Fällen, in denen es aufgrund unerwarteter kurzfristig eintretender Umstände (zum Beispiel bei einer kurzfristig anberaumten Dienstreise nach Deutschland) nicht möglich ist, ein Visum im Ausland zu erhalten, kann das Sekretariat des Übereinkommens rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 15 44, 56016 Koblenz, Tel. 02 61-39 90, Fax 02 61-39 94 72 oder 39 94 75, Kontakt aufnehmen, um sicherzustellen, dass am Ort der Einreise ein Ausnahme-Visum erteilt wird. In diesem Falle sind spätestens zwei Stunden vor Ankunft der betreffenden Person folgende Angaben zu übermitteln: Nachname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Geburtsdatum, Art und Kennnummer des Reisedokuments sowie grundsätzlich Grenzübergangsstelle, Art der Beförderung und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen hat die betreffende Person das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens bei sich zu führen, um die Grenzformalitäten zu erleichtern.

Im Hinblick auf Artikel 6 des Abkommens bezieht sich die Formulierung ‚alle im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit für das Übereinkommen zum Sitz eingeladenen Personen‘ auf alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft an einem Kongress, einem Seminar oder einer vergleichbaren vom Sekretariat des Übereinkommens organisierten Veranstaltung teilnehmen, sowie auf alle vom Sekretariat des Übereinkommens zu Beratungen mit Sachbezug auf die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens eingeladenen Personen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Vergütung vom Sekretariat des Übereinkommens erhalten oder nicht.

Bei der Anwendung von Nummer 9 des begleitenden Notenwechsels zum UNV-Abkommen werden aktive Dienstzeiten beim Sekretariat des Übereinkommens in Bonn ab dem 5. Dezember 1996 berücksichtigt.

Der vorliegende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.“

Falls sich die Vereinten Nationen und das Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten mit der oben genannten Absprache einverstanden erklären, werden diese Note und Ihre schriftlichen zustimmenden Antworten

Auswärtiges Amt
Der Beauftragte
für umwelt- und biopolitische Fragen

Berlin, 18th September 2002

Mr. Executive Director,

I have the honour to refer, on the occasion of the signing of the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals concerning the headquarters of the Convention Secretariat (hereinafter referred to as the “Agreement”), to the discussions held between the representatives of the Government of the Federal Republic of Germany, the representatives of the United Nations, and the representatives of the Convention Secretariat concerning Article 3 paragraph 3, and Article 6 of the Agreement, as well as provisions for its entry into force, and to confirm the following understanding:

“With regard to Article 3 paragraph 3 of the Agreement, it is understood by the Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Convention Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g., a travel mission to Germany at short notice) it is not possible to obtain a visa abroad, the Convention Secretariat may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 15 44, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person’s arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Convention Secretariat so as to facilitate border formalities.

With regard to Article 6 of the Agreement, it is understood that the term ‘all persons invited to the Headquarters on official business of the Convention’ refers to all persons attending, in their official capacity, a conference of the Parties or a congress, seminar or comparable event organized by the Convention Secretariat, as well as all persons invited by the Convention Secretariat to hold consultations in the substance of the Convention’s work, whether remunerated by the Convention Secretariat or not.

In the application of item 9 of the exchange of Notes accompanying the UNV Headquarters Agreement, the period of active service in the Convention Secretariat in Bonn as of 5 December 1996 is included in the computation of the eligible period of time.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement.”

If the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals agree to the understanding referred to above, this Note and your affirmative replies in writing shall constitute an Agreement between the

ten eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über die oben genannte Absprache bilden, die zusammen mit dem Abkommen in Kraft tritt. Diese Vereinbarung wird bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig angewendet.

Mit freundlichen Grüßen

L u y

An den
Exekutivdirektor des Umweltprogramms
der Vereinten Nationen
Herrn Dr. Klaus Töpfer
Nairobi

Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals regarding the above-referenced understanding which shall enter into force together with the Agreement. This Agreement shall be applied provisionally until its entry into force.

Sincerely yours

L u y

To the
Executive Director of the
United Nations Environment Programme
Dr. Klaus Töpfer
Nairobi

Vereinte Nationen
Der Exekutivsekretär des UNEP
Dr. Klaus Töpfer
Nairobi

18. September 2002

The United Nations
The Executive Director of UNEP
Dr. Klaus Töpfer
Nairobi

18th September 2002

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom heutigen Datum zu bestätigen, die sich auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens bezieht, in der Sie die Absprache bezüglich Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 des Abkommens sowie bezüglich der Bestimmungen für sein Inkrafttreten bestätigen und die folgenden Wortlaut hat:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die dort genannten Personen grundsätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens das reguläre Verfahren zum Erhalt eines Visums bei den deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland, soweit anwendbar, einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den vom Sekretariat des Übereinkommens übermittelten Einladungsschreiben klar hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Staaten, in denen es keine deutsche diplomatische Vertretung gibt, der deutsche Honorarkonsul als Ansprechpartner dienen kann.

In den wenigen Fällen, in denen es aufgrund unerwarteter kurzfristig eintretender Umstände (zum Beispiel bei einer kurzfristig anberaumten Dienstreise nach Deutschland) nicht möglich ist, ein Visum im Ausland zu erhalten, kann das Sekretariat des Übereinkommens rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 15 44, 56016 Koblenz, Tel. 02 61-39 90, Fax 02 61-39 94 72 oder 39 94 75, Kontakt aufnehmen, um sicherzustellen, dass am Ort der Einreise ein Ausnahme-Visum erteilt wird. In diesem Falle sind spätestens zwei Stunden vor Ankunft der betreffenden Person folgende Angaben zu übermitteln: Nachname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Geburtsdatum, Art und Kennnummer des Reisedokuments sowie grundsätzlich Grenzübergangsstelle, Art der Beförderung und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen hat die betreffende Person das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens bei sich zu führen, um die Grenzformalitäten zu erleichtern.

Im Hinblick auf Artikel 6 des Abkommens bezieht sich die Formulierung ‚alle im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit für das Übereinkommen zum Sitz eingeladenen Personen‘ auf alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft an einem Kongress, einem Seminar oder einer vergleichbaren vom Sekretariat des Übereinkommens organisierten Veranstaltung teilnehmen, sowie auf alle vom Sekretariat des Übereinkommens zu Beratungen mit Sachbezug auf die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens eingeladenen Personen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Vergütung vom Sekretariat des Übereinkommens erhalten oder nicht.

Bei der Anwendung von Nummer 9 des begleitenden Notenwechsels zum UNV-Abkommen werden aktive Dienstzeiten beim Sekretariat des Übereinkommens in Bonn ab dem 5. Dezember 1996 berücksichtigt.

Der vorliegende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.“

Ihrer Bitte entsprechend möchte ich hiermit im Namen der VN bestätigen, dass die in Ihrer Note ausgeführte Absprache für die VN annehmbar ist und dass der vorliegende Notenwechsel im Hinblick auf die genannte Absprache Bestandteil des Abkommens ist.

Shafqat Kakakhel

An den
Beauftragten für umwelt- und biopolitische Fragen
Julius Georg Luy
Auswärtiges Amt
Berlin

Mr. Ambassador,

I have the honour to acknowledge receipt of your Note of today's date, pertaining to the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals concerning the headquarters of the Convention Secretariat, in which you confirm the understanding concerning Article 3 paragraph 3 and Article 6 of the Agreement, as well as the provisions concerning its entry into force, which reads as follows:

“With regard to Article 3 paragraph 3 of the Agreement, it is understood by the Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Convention Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g., a travel mission to Germany at short notice), it is not possible to obtain a visa abroad, the Convention Secretariat may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 15 44, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person's arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport, and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Convention Secretariat so as to facilitate border formalities.

With regard to Article 6 of the Agreement, it is understood that the term ‘all persons invited to the Headquarters on official business of the Convention’ refers to all persons attending, in their official capacity, a conference of the Parties or a congress, seminar or comparable event organized by the Convention Secretariat, as well as all persons invited by the Convention Secretariat to hold consultations in the substance of the Convention's work, whether remunerated by the Convention Secretariat or not.

In the application of item 9 of the exchange of Notes accompanying the UNV Headquarters Agreement, the period of active service in the Convention Secretariat in Bonn as of 5 December 1996 is included in the computation of the eligible period of time.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement.“

In accordance with your request, I wish to confirm, on behalf of the UN, that the understanding set out in your Note is acceptable to the UN, and that this exchange of Notes shall constitute part of the Agreement regarding the above-referenced understanding.

Shafqat Kakakhel

To the Ambassador
for environmental and biopolitical issues in foreign policy
Julius Georg Luy
Foreign Office
Berlin

Arnulf Müller-Helmbrecht
Exekutivsekretär
UNEP/CMS Sekretariat

18. September 2002

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom heutigen Datum zu bestätigen, die sich auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens bezieht, in der Sie die Absprache bezüglich Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 des Abkommens sowie bezüglich der Bestimmungen für sein Inkrafttreten bestätigen und die folgenden Wortlaut hat:

„Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die dort genannten Personen grundsätzlich in Übereinstimmung mit Artikel 21 des UNV-Sitzabkommens das reguläre Verfahren zum Erhalt eines Visums bei den deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland, soweit anwendbar, einzuhalten haben. Dies sollte auch aus den vom Sekretariat des Übereinkommens übermittelten Einladungsschreiben klar hervorgehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Staaten, in denen es keine deutsche diplomatische Vertretung gibt, der deutsche Honorarkonsul als Ansprechpartner dienen kann.

In den wenigen Fällen, in denen es aufgrund unerwarteter kurzfristig eintretender Umstände (zum Beispiel bei einer kurzfristig anberaumten Dienstreise nach Deutschland) nicht möglich ist, ein Visum im Ausland zu erhalten, kann das Sekretariat des Übereinkommens rechtzeitig mit dem Lagezentrum der Grenzschutzdirektion, Postfach 15 44, 56016 Koblenz, Tel. 02 61-39 90, Fax 02 61-39 94 72 oder 39 94 75, Kontakt aufnehmen, um sicherzustellen, dass am Ort der Einreise ein Ausnahme-Visum erteilt wird. In diesem Falle sind spätestens zwei Stunden vor Ankunft der betreffenden Person folgende Angaben zu übermitteln: Nachname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsort und Geburtsdatum, Art und Kennnummer des Reisedokuments sowie grundsätzlich Grenzübergangsstelle, Art der Beförderung und Ankunftszeit. Das Lagezentrum der Grenzschutzdirektion ist rund um die Uhr zu erreichen. In den genannten Ausnahmefällen hat die betreffende Person das Einladungsschreiben des Sekretariats des Übereinkommens bei sich zu führen, um die Grenzformalitäten zu erleichtern.

Im Hinblick auf Artikel 6 des Abkommens bezieht sich die Formulierung „alle im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit für das Übereinkommen zum Sitz eingeladenen Personen“ auf alle Personen, die in amtlicher Eigenschaft an einem Kongress, einem Seminar oder einer vergleichbaren vom Sekretariat des Übereinkommens organisierten Veranstaltung teilnehmen, sowie auf alle vom Sekretariat des Übereinkommens zu Beratungen mit Sachbezug auf die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens eingeladenen Personen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Vergütung vom Sekretariat des Übereinkommens erhalten oder nicht.

Bei der Anwendung von Nummer 9 des begleitenden Notenwechsels zum UNV-Abkommen werden aktive Dienstzeiten beim Sekretariat des Übereinkommens in Bonn ab dem 5. Dezember 1996 berücksichtigt.

Der vorliegende Notenwechsel ist Bestandteil des Abkommens.“

Ihrer Bitte entsprechend möchte ich hiermit im Namen des Sekretariats des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten bestätigen, dass die in Ihrer Note ausgeführte Absprache für das Sekretariat annehmbar ist und dass der vorliegende Notenwechsel im Hinblick auf die genannte Absprache Bestandteil des Abkommens ist.

Arnulf Müller-Helmbrecht

An den
Beauftragten für umwelt- und biopolitische Fragen
Julius Georg Luy
Auswärtiges Amt
Berlin

Arnulf Müller-Helmbrecht
Executive Secretary
UNEP/CMS Secretariat

18th September 2002

Mr. Ambassador,

I have the honour to acknowledge receipt of your Note of today's date, pertaining to the Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals concerning the headquarters of the Convention Secretariat, in which you confirm the understanding concerning Article 3 paragraph 3 and Article 6 of the Agreement, as well as the provisions concerning its entry into force, which reads as follows:

“With regard to Article 3 paragraph 3 of the Agreement, it is understood by the Parties that in order to enter Germany, the persons mentioned shall, in principle, have to comply, where applicable, with the regular procedure to obtain visas from the German diplomatic missions abroad in accordance with Article 21 of the UNV Headquarters Agreement. This should also be made clear in the letters of invitation distributed by the Convention Secretariat. Reference is made to the fact that in those countries that do not have a German diplomatic mission, the German honorary consuls may be contacted.

In the few instances in which due to unexpected circumstances arising at short notice (e.g., a travel mission to Germany at short notice), it is not possible to obtain a visa abroad, the Convention Secretariat may, in good time, contact the Situation Center of the Border Police Directorate (Grenzschutzdirektion), Postfach 15 44, 56016 Koblenz, phone no. 02 61-39 90, fax 02 61-39 94 72 or 39 94 75, in order to ensure that an emergency visa is issued at the port of entry. In this case the following information must be provided no later than two hours prior to the person's arrival: surname, first name, nationality, date and place of birth, type and number of travel document, as well as, generally, the point of border crossing, mode of transport, and arrival time. The Situation Center of the Border Police Directorate can be reached 24 hours a day. In the exceptional cases referred to above, the person in question shall carry the letter of invitation from the Convention Secretariat so as to facilitate border formalities.

With regard to Article 6 of the Agreement, it is understood that the term ‘all persons invited to the Headquarters on official business of the Convention’ refers to all persons attending, in their official capacity, a conference of the Parties or a congress, seminar or comparable event organized by the Convention Secretariat, as well as all persons invited by the Convention Secretariat to hold consultations in the substance of the Convention's work, whether remunerated by the Convention Secretariat or not.

In the application of item 9 of the exchange of Notes accompanying the UNV Headquarters Agreement, the period of active service in the Convention Secretariat in Bonn as of 5 December 1996 is included in the computation of the eligible period of time.

This exchange of Notes shall be part of the Agreement.”

In accordance with your request, I wish to confirm, on behalf of the Secretariat of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals, that the understanding set out in your Note is acceptable to the Secretariat, and that this exchange of Notes shall constitute part of the Agreement regarding the above-referenced understanding.

Arnulf Müller-Helmbrecht

To the Ambassador
for environmental and biopolitical issues in foreign policy
Julius Georg Luy
Foreign Office
Berlin

Verordnung
zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 41
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung
(Verordnung zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 41)¹⁾

Vom 10. Februar 2004

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. 2002 II S. 1522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 41 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung (BGBl. 1997 II S. 214) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung 1 der Revision 1 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.²⁾

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Februar 2000 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 2004

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

²⁾ Die Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 41 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 7. Januar 2004

I.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Myanmar am 21. September 2003
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
angebrachten Vorbehalts

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“The Government of the Union of Myanmar wishes to express reservation on Article 6 relating to the right of International Narcotics Control Board (INCB).

The Government wishes to make a reservation on Article 14, Paragraph 2(b) to extradition and does not consider itself bound by the same in so far as its own Myanmar nations are concerned.”

„Die Regierung der Union Myanmar möchte einen Vorbehalt zu Artikel 6 bezüglich des Rechts des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts anbringen.

Die Regierung möchte einen Vorbehalt zu Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b betreffend die Auslieferung anbringen und betrachtet sich durch diese Bestimmung nicht als gebunden, soweit ihre eigenen myanmarischen Staatsangehörigen¹⁾ davon betroffen sind.“

¹⁾ Anmerkung d. Übers.: In der englischen Fassung ist vermutlich statt „nations“ „nationals“ gemeint.

Hiernach gilt Myanmar mit Wirkung vom 21. September 2003 als Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111, 1980 II S. 1405, 1981 II S. 378, 1985 II S. 1103).

II.

Algerien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Einheitsübereinkommens und des Änderungsprotokolls bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 26. Februar 2003 nachstehende Erklärung notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 15. April 2003, BGBl. II S. 461):

(Übersetzung)

«L'adhésion de la République Algérienne Démocratique et Populaire au présent Protocole ne signifie en aucune façon, la reconnaissance d'Israël.

Cette adhésion ne peut être interprétée comme devant aboutir à l'établissement de relations de quelque nature que ce soit avec Israël.»

„Der Beitritt der Demokratischen Volksrepublik Algerien zu diesem Protokoll bedeutet in keiner Weise die Anerkennung Israels.

Dieser Beitritt darf nicht so ausgelegt werden, als habe er die Aufnahme von Beziehungen gleich welcher Art zu Israel zur Folge.“

III.

Israel hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 30. September 2003 nachstehenden Einspruch zu der von Algerien bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of the State of Israel has noted that the instrument of ratification of Algeria to the above mentioned Protocol contains a declaration with respect to the State of Israel. The Government of the State of Israel is of the view that such declaration, which is explicitly of a political nature, is incompatible with the purposes and objectives of this Protocol.

The Government of the State of Israel therefore objects to the aforesaid declaration made by Algeria to the Protocol of 1972 Amending the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961.”

„Die Regierung des Staates Israel hat zur Kenntnis genommen, dass die Ratifikationsurkunde von Algerien zu dem oben genannten Protokoll eine Erklärung mit Bezug auf den Staat Israel enthält. Die Regierung des Staates Israel ist der Auffassung, dass eine solche Erklärung, die ausdrücklich politischer Art ist, mit den Zielen und Zwecken des Protokolls unvereinbar ist.

Die Regierung des Staates Israel erhebt daher Einspruch gegen die oben erwähnte von Algerien zum Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe abgegebene Erklärung.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. April 2003 (BGBl. II S. 461).

Berlin, den 7. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der internationalen Adoption**

Vom 7. Januar 2004

I.

Das in Den Haag am 29. Mai 1993 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034) ist nach seinem Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Indien am 1. Oktober 2003
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten zentralen Behörden

Weißrussland am 1. November 2003
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärungen und der Angaben zu zentralen Behörden.

Kanada hat am 15. August 2003 die Erstreckung des Übereinkommens nach seinem Artikel 45 Abs. 1 auf Neufundland und Labrador erklärt. Nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe b des Übereinkommens ist die Erstreckung am 1. Dezember 2003 wirksam geworden.

II.

Folgende Staaten haben der Regierung der Niederlande als Verwahrer Erklärungen und Angaben zu zentralen Behörden notifiziert:

Weißrussland am 17. Juli 2003:

(Übersetzung)

“1. The National Center of Adoption at the Ministry of Education of the Republic of Belarus is designated as the Central Authority of the Republic of Belarus to discharge the duties which are imposed by the Convention. Its address: Street Platonova, 22, Minsk, 220071, The Republic of Belarus.

„1. Das Nationale Zentrum für Adoption beim Ministerium für Erziehung der Republik Weißrussland wurde zur Zentralen Behörde der Republik Weißrussland bestimmt, welche die durch das Übereinkommen begründeten Aufgaben wahrzunehmen hat. Seine Adresse lautet: Street Platonova, 22, 220071 Minsk, Republik Weißrussland.

2. The Central Authority's powers volume alongside with those that are stipulated by the Convention, are also defined by the legally-judicial Acts of Belarus regulating the relations in the field of the international adoption:

2. Der Umfang der Kompetenzen der Zentralen Behörde bemisst sich zusätzlich zu den im Übereinkommen enthaltenen Regelungen auch an den Rechtsvorschriften von Weißrussland, welche die Beziehungen im Bereich der internationalen Adoption regeln:

– The Code of Belarus on Marriage and Family (Chapter 13 and Article 233);

– Das weißrussische Gesetz über Ehe und Familie (Kapitel 13 und Artikel 233);

– The Provision on the Order of Adoption Children and Establishment of Trusteeship, Guardianship Over Them by Foreign Citizens, Persons Without Citizenship and Citizens of Belarus, Permanently Residing in Territory of Foreign State (adopted by the Decision of the Government of Belarus No. 1679 of October 28, 1999) and

– die Verordnung betreffend die Adoption von Kindern und die Einrichtung einer Vormundschaft beziehungsweise Pflegschaft über sie durch Ausländer, Staatenlose sowie Staatsangehörige von Weißrussland, die im Ausland ansässig sind (angenommen durch Beschluss Nr. 1679 der Regierung von Weißrussland vom 28. Oktober 1999);

- The Charter of the National Center of Adoption at the Ministry of Education of the Republic of Belarus.

According to the specified Provision with a view to protect the rights and freedoms of adopted children the Central Authority receives in established order the consent of the Ministry of Education of Belarus for an adoption of children by candidates to the adoptive parents, living on the territory of those foreign states only, competent bodies of which:

- a) Have agreed with Ministry of Education of the Republic of Belarus the procedure for international adoption in accordance with the specified Provision;
- b) Have presented a warranty-letter on obligatory informing the National Center of adoption about conditions of life and education in the family of adoptive parents of each adopted child. The given information should be presented two times per year during three years period since the time of adoption. The specified warranty-letter should be testified by the competent bodies of relevant foreign state not less than once time per year.

3. The National Center of Adoption at the Ministry of Education of the Republic of Belarus is the competent body in the Republic of Belarus to issue certifying document.

The Republic of Belarus declares, that adoption of children permanently residing on its territory, can occur only in that case when functions of the Central Authority are carried out according to point 1 of Article 22 of the Convention."

- die Satzung des Nationalen Zentrums für Adoption beim Ministerium für Erziehung der Republik Weißrussland.

Im Einklang mit der oben genannten Bestimmung zum Schutz der Rechte und Freiheiten adoptierter Kinder holt die Zentrale Behörde in gebührender Form die Zustimmung des Ministeriums für Erziehung von Weißrussland zu einer Adoption von Kindern durch zukünftige Adoptiveltern ein, die ausschließlich im Hoheitsgebiet solcher anderen Staaten ansässig sind, deren zuständige Stellen

- a) mit dem Ministerium für Erziehung der Republik Weißrussland das Verfahren für die internationale Adoption im Einklang mit der betreffenden Bestimmung vereinbart haben;
- b) dem Nationalen Zentrum für Adoption eine schriftliche Garantie betreffend die obligatorische Bekanntgabe der Lebens- und Erziehungsbedingungen in der Familie der Adoptiveltern jedes adoptierten Kindes vorgelegt haben. Die betreffenden Informationen sollten im Zeitraum von drei Jahren nach der Adoption zweimal jährlich vorgelegt werden. Die schriftliche Garantie sollte von den zuständigen Stellen des betreffenden Staates mindestens einmal jährlich beglaubigt werden.

3. Das Nationale Zentrum für Adoption beim Ministerium für Erziehung der Republik Weißrussland ist die in der Republik Weißrussland zuständige Behörde für die Ausstellung der Beglaubigungsurkunde.

Die Republik Weißrussland erklärt, dass die Adoption von Kindern, die sich ständig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, nur dann stattfinden kann, wenn die Aufgaben der Zentralen Behörde nach Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens wahrgenommen werden."

Indien am 29. Juli 2003:

"Central Adoption Resource Agency
West Block-VIII, Wing-II, Floor-II,
R.K. Puram,
New Delhi-110 066
Tel.No.: 0091-11-2618-0194,
2618-0196, 2610-5346
Telefax: 0091-11-2618-1098
E-Mail: cara@bol.net.in
Website: adoptionindia@nic.in
Contact Person: Mr. S.K. Dev Verman,
Secretary"

(Übersetzung)

„Central Adoption Resource Agency
[Zentrale Behörde für Adoptionswesen]
West Block-VIII, Wing-II, Floor-II,
R.K. Puram,
New Delhi-110 066
Tel.: 0091-11-2618-0194,
2618-0196, 2610-5346
Fax: 0091-11-2618-1098
E-Mail: cara@bol.net.in
Website: adoptionindia@nic.in
Ansprechpartner: Herr S.K. Dev Verman,
Secretary“

Lettland am 1. Juli 2003:

(Übersetzung)

“Secretariat of Minister for
Special Assignments for Children and
Family Affairs
Basteja blvd. 14,
Riga, LV-1050
Latvia
Phone: +371 735 6497
Fax: +371 735 6464
E-Mail: pasts@bm.gov.lv”

„Secretariat of Minister for
Special Assignments For Children and
Family Affairs
[Sekretariat des Ministers für
Sonderaufgaben für Kinder- und
Familienangelegenheiten]
Basteja blvd. 14,
Riga, LV-1050
Lettland
Tel.: +371 735 6497
Fax: +371 735 6464
E-Mail: pasts@bm.gov.lv“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
16. September 2003 (BGBl. II S. 1544).

Berlin, den 7. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-chinesischen Abkommens
über die gegenseitige zusätzliche Errichtung von Generalkonsulaten**

Vom 8. Januar 2004

Das in Peking am 1. Dezember 2003 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China
über die gegenseitige zusätzliche Errichtung von General-
konsulaten ist nach seinem Artikel 7

am 1. Dezember 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über die gegenseitige zusätzliche Errichtung von Generalkonsulaten**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik China –

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten fortzuentwickeln –

sind durch freundschaftliche Konsultationen über die gegenseitige zusätzliche Errichtung von Generalkonsulaten wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Volksrepublik China gesteht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu, in Chengdu ein Generalkonsulat zu errichten, dessen Konsularbezirk die Provinzen Sichuan, Guizhou, Yunnan und die Stadt Chongqing umfasst.

Artikel 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesteht der Regierung der Volksrepublik China zu, in Frankfurt/Main ein Generalkonsulat zu errichten, dessen Konsularbezirk die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz umfasst.

Artikel 3

Die Generalkonsulate beider Staaten werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung gemäß den Grundsätzen des inter-

nationalen Rechts und der internationalen Gepflogenheiten errichtet und tätig. Für die konsularischen Beziehungen gilt das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

Artikel 4

Beide Seiten werden der jeweils anderen Seite, entsprechend den Rechtsvorschriften ihrer Staaten und nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, bei der Errichtung des Generalkonsulats jede erforderliche Unterstützung gewähren.

Artikel 5

Beide Seiten können zu einem ihnen genehmen Zeitpunkt – falls erforderlich zunächst an einem vorläufigen Standort – das vorgesehene Generalkonsulat errichten.

Artikel 6

Beide Seiten werden Probleme in den konsularischen Beziehungen zwischen beiden Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit durch freundschaftliche Konsultationen lösen.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Peking am 1. Dezember 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Chrobog

Für die Regierung der Volksrepublik China
Zhang-Yesui

**Bekanntmachung
des deutsch-österreichischen Abkommens
über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und
über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 19. Januar 1983**

Vom 8. Januar 2004

Das in Wien am 13. Juni 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 12. Dezember 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Nach Artikel 7 Abs. 3 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 19. Januar 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich mitsamt dem dazugehörigen Notenwechsel vom selben Datum (BGBl. 1983 II S. 566) am 12. Dezember 2003 außer Kraft getreten.

Berlin, den 8. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Österreich –

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

in der Absicht, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften und den Austausch im Hochschulbereich zu fördern,

in dem Wunsche, den Studierenden in beiden Staaten die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Staat zu erleichtern,

im Bewusstsein der in beiden Staaten im Bereich des Hochschulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Gemeinsamkeiten –

haben hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zum Zwecke der Fortführung von Studien oder weiterer Studien im Hochschulbereich und hinsichtlich der Führung von Hochschulgraden und akademischen Graden Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Hochschulen im Sinne dieses Abkommens sind

1. staatliche Bildungseinrichtungen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach den Rechtsvorschriften der Länder oder in der Republik Österreich nach deren Rechtsvorschriften Hochschulen sind;
2. nicht staatliche Bildungseinrichtungen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach den Rechtsvorschriften der Länder oder in der Republik Österreich nach deren Rechtsvorschriften als Hochschulen oder als Fachhochschul-Studiengänge staatlich anerkannt sind.

(2) Die Ständige Expertenkommission gemäß Artikel 6 sorgt für die laufende Dokumentation und Veröffentlichung der Listen der Hochschulen gemäß Absatz 1, auf deutscher Seite durch die Hochschulrektorenkonferenz, auf österreichischer Seite durch das österreichische Nationale Informationszentrum für die akademische Anerkennung (NARIC AUSTRIA).

Artikel 2

(1) Deutsche Hochschulgrade sind von einer deutschen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 als Abschluss eines Studiums verliehene Grade (Diplom-, Bakkalaureus-/Bachelorgrad, Magister-/Mastergrad, Grad eines Magister Artium, Lizientiatengrad) sowie der Doktorgrad und der Grad eines habilitierten Doktors.

(2) Österreichische akademische Grade sind von einer österreichischen Hochschule gemäß Artikel 1 Absatz 1 als Abschluss eines Studiums verliehene akademischen Grade (Bakkalaureats-, Master-, Magister-, Diplom- und Doktorgrad).

Artikel 3

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einschlägigen Fächern an Hochschulen gemäß Artikel 1 werden auf Antrag im Rahmen eines Studiums an Hochschulen im jeweils anderen Staat anerkannt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Kreditpunkten im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) oder sonstiger Kreditpunktsysteme. Die Einschlägigkeit wird von der aufnehmenden Hochschule festgestellt. Einschlägige österreichische Universitätslehrgänge, denen der Abschluss eines Hochschulstudiums vorausgeht, sind als Entsprechung der deutschen Zusatz-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge anzusehen.

(2) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Prüfungsrechtes.

(3) Die Absätze 1 und 2 schließen nicht aus, dass Hochschulen im Rahmen bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen weitergehende Anerkennungen festlegen oder in diesem Abkommen nicht genannte Leistungen und Qualifikationen anerkennen.

Artikel 4

(1) Hochschulgrade und akademische Grade im Sinne des Artikels 2 Absätze 1 und 2 sowie Zeugnisse über gleichrangige Staatsprüfungen eröffnen den Zugang zu einem weiterführenden beziehungsweise einem weiteren Studium oder zu Studien mit dem Ziel der Promotion im jeweils anderen Staat in dem Ausmaß, in dem dies im Herkunftsstaat möglich ist, gegebenenfalls nach weiterer Maßgabe der für die Hochschulen im Aufnahmestaat geltenden Regelungen. Die Ständige Expertenkommission gemäß Artikel 6 kann hierzu allgemeine Empfehlungen aussprechen.

(2) Artikel 3 Absatz 3 gilt sinngemäß.

Artikel 5

(1) Die Inhaber eines in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Grades sind berechtigt, diesen Grad im jeweils anderen Staat zu führen.

(2) Die Grade sind jeweils in der verliehenen Form zu führen. Abkürzungen sind in der festgelegten, andernfalls in der im Herkunftsstaat üblichen Form zu führen.

(3) Die in Österreich mit dem Studienabschluss verliehenen Grade in Humanmedizin (Dr. med. univ.) und Zahnmedizin (Dr. med. dent.) dürfen in Deutschland nur mit vollständigem fachlichen Zusatz geführt werden.

(4) Berufsrechtliche Regelungen zur Führung geschützter Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(5) Die Berechtigung zur Führung eines Grades im jeweils anderen Staat umfasst nicht das Recht zur Berufsausübung (effectus civilis).

Artikel 6

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je bis zu sechs von den beiden Vertragsparteien zu

nominierenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird der jeweils anderen Vertragspartei auf diplomatischem Weg übermittelt.

(2) Die Ständige Expertenkommission tritt auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammen. Der Tagungsort wird jeweils auf diplomatischem Weg vereinbart.

(3) Die Ständige Expertenkommission wird in ihrer Arbeit von den Nationalen Informationszentren für die akademische Anerkennung (NARICs) unterstützt.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragspar-

teien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Jede der beiden Vertragsparteien kann dieses Abkommen auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation der Kündigung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 19. Januar 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich mitsamt dem dazugehörigen Notenwechsel vom selben Datum außer Kraft.

Geschehen zu Wien am 13. Juni 2002 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wiltrud Holik

Für die Regierung der Republik Österreich
B. Ferrero-Waldner

Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 8. Januar 2004

Das in Conakry am 11. Dezember 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 ist nach seinem Artikel 6

am 11. Dezember 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Januar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Guinea –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guinea beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guinea und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 7 500 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) „Programm Grundbildung Guinea“ in Höhe von bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro);
- b) „Aidsprävention als Querschnittsaufgabe in Zentralguinea“ in Höhe von bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro);
- c) „Soziale Vermarktung von Kontrazeptiva II“ in Höhe von bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guinea zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Republik Guinea, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Guinea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guinea überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 20. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit zugesagte Vorhaben „Strukturanpassung IV“ in Höhe von 5 112 918,81 EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneuhundertachtzehn Euro und einundachtzig Cent) wird reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannte Vorhaben „Programm Grundbildung Guinea“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Zur weiteren Finanzierung des in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Vorhabens „Soziale Vermarktung von Kontrazeptiva II“ werden zusätzlich folgende Beträge der nachstehenden Vorhaben reprogrammiert, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- a) 3 512 025,79 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhundertzwölftausendfünfundzwanzig Euro und neunundsiebzig Cent) aus der Zusage des Jahres 1990 (Abkommen vom 19. Dezember 1990) für das Vorhaben „Sektorprogramm Stromversorgung Conakry;
- b) 1 533 875,64 EUR (in Worten: eine Million fünfhundertdreiunddreißigtausendachthundertfünfundsiebzig Euro und vier-

undsechzig Cent) aus der Zusage des Jahres 1998 (Abkommen vom 9. Oktober 1998) für das Vorhaben „Sektorprogramm Stromversorgung Conakry;

- c) 411 301,55 EUR (in Worten: vierhundertelftausenddreihundertein Euro und fünfundfünfzig Cent) aus der Zusage des Jahres 1993 (Abkommen vom 22. Dezember 1993) für das Vorhaben „Nationales Familienplanungsprogramm“.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Conakry am 11. Dezember 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Baumgartner

Für die Regierung der Republik Guinea
Francois Fall

Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 13. Januar 2004

Das in Tegucigalpa am 16. Oktober 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 ist nach seinem Artikel 5

am 16. Oktober 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Honduras –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Honduras beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 27. bis 29. November 2002 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Honduras oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Ein Darlehen bis zu insgesamt 4 500 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro) für ein Gemeindeförderprogramm über den honduranischen Sozialinvestitionsfonds (FHIS VI), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 11 500 000,- EUR (in Worten: elf Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben
 - a) „Schutz des Biosphärenreservats Río Plátano“ bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
 - b) „Lehrerfortbildung“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),
 - c) „Education for All – Fast Track Initiative“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Honduras, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die Regierung der Republik Honduras, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Honduras, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Honduras erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 16. Oktober 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Thomas Bruns

Für die Regierung der Republik Honduras
Leonidas Rosa Bautista

**Bekanntmachung
des deutsch-lettischen Abkommens
über die gegenseitige akademische Anerkennung von Studienzeiten
und Abschlüssen im Hochschulbereich**

Vom 13. Januar 2004

Das in Riga am 12. Juni 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die gegenseitige akademische Anerkennung von Studienzeiten und Abschlüssen im Hochschulbereich ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 19. Dezember 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Lettland
über die gegenseitige akademische Anerkennung
von Studienzeiten und Abschlüssen im Hochschulbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Lettland –

im Bewusstsein der wichtigen Bedeutung der gegenseitigen akademischen Anerkennung von Studienzeiten und Abschlüssen im Hochschulbereich für die Beziehungen der beiden Länder –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Das Abkommen erstreckt sich auf Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Republik Lettland bzw. in der Bundesrepublik Deutschland an staatlichen Hochschulen und an staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden. Diese Regelung gilt nicht für die militärischen Inhalte von Studiengängen, die an Hochschulen eingerichtet sind, für deren Besuch ein Dienstverhältnis Voraussetzung ist.

(2) Die beiden Seiten unterrichten sich im Rahmen der Tätigkeit der nach Artikel 6 Absatz 1 einzusetzenden Ständigen Expertenkommission kontinuierlich über die von Artikel 1 Absatz 1 erfassten Hochschulen.

Artikel 2

Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten werden von den Hochschulen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen auf Antrag anerkannt.

(2) Deutsche Vor- und Zwischenprüfungen werden entsprechend den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an lettischen Hochschulen nach Maßgabe der lettischen Studien- und Prüfungsordnungen als Semesterabschlussprüfungen anerkannt. Lettische Semesterabschlussprüfungen werden entsprechend den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an deutschen Hochschulen nach Maßgabe der deutschen Studien- und Prüfungsordnungen auf deutsche Vor- und Zwischenprüfungen angerechnet.

Artikel 3

Prüfungen und Weiterstudium

(1) Der lettische Bakkalaureusgrad lässt die Aufnahme in das Hauptstudium an deutschen Universitäten zu. Nach einer individuellen Bewertung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt die Einstufung in ein entsprechendes Semester des Hauptstudiums. Entsprechendes gilt für die Aufnahme an deutschen Fachhochschulen.

(2) Studierende an deutschen Universitäten können an den Aufnahmeprüfungen für das lettische Magisterstudium teilnehmen, wenn sie ein mindestens sechssemestriges ordnungsgemäßes Studium nachweisen und die Vor- oder Zwischenprüfung bestanden haben.

(3) Absolventen deutscher Fachhochschulen können an den Aufnahmeprüfungen für das lettische Magisterstudium teilnehmen. Nach einer individuellen Bewertung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt die Einstufung in ein entsprechendes Semester des Magisterstudiums.

(4) Die Entscheidung trifft die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen.

(5) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts.

Artikel 4

Zulassung zur Promotion

(1) Inhaber eines Magistergrades sowie Inhaber gleichrangiger Abschlüsse aus der Republik Lettland (Arzt, Zahnarzt, Pharmazeut u. a.) können zu Promotionsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Universitäten und kann von einem „akademischen Kolloquium“ abhängig gemacht werden.

(2) Inhaber eines deutschen universitären Diplom- oder Magistergrades sowie Absolventen entsprechender deutscher Staatsexamina können in der Republik Lettland nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Hochschulen zur Aufnahmeprüfung für die Doktorantur zugelassen werden, bei guten Examina kann auf die Aufnahmeprüfung verzichtet werden.

(3) Absolventen deutscher Fachhochschulen mit einem überdurchschnittlichen Abschluss können in der Republik Lettland nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Hochschulen zur Aufnahmeprüfung für die Doktorantur zugelassen werden.

Artikel 5

Gradführung

(1) Inhaber der folgenden Grade aus der Bundesrepublik Deutschland

- Diplom (FH)
- Bachelor/Bakkalaureus
- Diplom
- Master
- Magister
- Doktor
- Doktor habil.

sind berechtigt, den Grad in der Republik Lettland in der Form zu führen, wie er in der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurde, wobei der Name der Hochschule hinzuzufügen ist. Für die Führung des Grades in der Republik Lettland ist eine Anerkennung gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren erforderlich.

- (2) Inhaber der folgenden Grade aus der Republik Lettland
- Bakkalaureus (bakalaurs)
 - Magister (magistrs)

- Doktor (doktors)
- Habilitierter Doktor (habilitētais doktors)

sind berechtigt, den Grad in der Bundesrepublik Deutschland in der Form zu führen, wie er in der Republik Lettland verliehen wurde, wobei der Name der Hochschule hinzuzufügen ist. Die Führung des Grades in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde.

Artikel 6

Ständige Expertenkommission

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, einschließlich der Frage seiner möglichen Erweiterung, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je bis zu sechs von den Vertragsparteien zu benennenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

(2) Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch einer der Vertragsparteien zusammentreten. Der Tagungsort wird auf diplomatischem Wege vereinbart werden.

Artikel 7

Anwendung

Die Anerkennungen nach diesem Abkommen finden auf Leistungen Anwendung, die nach den in der Republik Lettland bzw.

in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Studien- und Prüfungsordnungen erbracht wurden.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Abkommen bedürfen schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien; soweit hierbei nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt hinsichtlich der Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen Artikel 8 dieses Abkommens.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach der Unterrichtung der anderen Vertragspartei darüber wirksam. Durch die Kündigung bleiben die im Rahmen dieses Abkommens innerhalb seiner Gültigkeitsdauer getroffenen Vereinbarungen zu Anerkennungsverfahren und deren Durchführung unberührt, sofern Abweichendes nicht ausdrücklich bestimmt wird.

Geschehen zu Riga am 12. Juni 2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und lettischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Eckart Herold

Für die Regierung der Republik Lettland

Kārlis Greiškālns

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (Zusagejahr 2002)

Vom 13. Januar 2004

Das in Berlin am 14. Januar 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit (Zusagejahr 2002) (BGBl. 2003 II S. 825) ist nach seinem Artikel 5

am 24. Oktober 2003

in Kraft getreten.

Berlin, den 13. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 14. Januar 2004

I.

Spanien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Dezember 2003 mit Wirkung vom gleichen Tag notifiziert, dass es die Bestimmungen des am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812; 1988 II S. 979) nach seinem Artikel XI § 43 auf folgende weitere Sonderorganisationen anwendet:

- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19. Oktober 1977,
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) – Anlage XVI – vom 16. Dezember 1977,
- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) – Anlage XVII – vom 15. September 1987.

II.

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 11. Dezember 2003 mit Wirkung vom gleichen Tag notifiziert, dass sie die Bestimmungen des unter I. genannten Abkommens nach seinem Artikel XI § 43 auf folgende weitere Sonderorganisationen anwenden:

- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19. Oktober 1977,
- Internationale Finanz-Corperation (IFC) – Anlage XIII – vom 22. April 1959.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Januar 2003 (BGBl. II S. 122).

Berlin, den 14. Januar 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika – SADC –
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Januar 2004

Das in Gaborone/Südafrika am 2. Dezember 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika – SADC – über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 ist nach seinem Artikel 5

am 2. Dezember 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika – SADC – über Finanzielle Zusammenarbeit 2002

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Entwicklungsgemeinschaft
des Südlichen Afrika – SADC –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SADC,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der SADC-Region beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 19. und 20. November 2002 über Entwicklungszusammenarbeit in Gaborone, Republik Botsuana –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika – SADC – von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro) für

- a) die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds in Höhe von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro);
- b) Transnationale Naturschutzgebiete in Höhe von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der SADC durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der SADC zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von

der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Die SADC, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die SADC sorgt dafür, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der SADC-Region erhoben werden.

Artikel 4

Die SADC überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 2. Dezember 2003 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. von Bothmer

Für die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika
Dr. Prega Ramsamy

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des deutsch-russischen Abkommens über die Erleichterung des Reiseverkehrs
von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland
und Staatsangehörigen der Russischen Föderation**

Vom 21. Januar 2004

Das in Berlin am 10. Dezember 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Erleichterung des Reiseverkehrs von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und Staatsangehörigen der Russischen Föderation wird nach seinem Artikel 21 Abs. 1 Satz 1

seit dem 1. Januar 2004

vorläufig angewendet; es wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind.

Berlin, den 21. Januar 2004

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Erleichterung des Reiseverkehrs von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland und Staatsangehörigen der Russischen Föderation

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Russischen Föderation
im Folgenden Vertragsparteien genannt –

handelnd im Interesse der Weiterentwicklung der beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation,

in dem Bestreben, unter Berücksichtigung des nationalen Rechts und des Rechts der Europäischen Union auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Jugendaustauschmaßnahmen sowie gegenseitige Kontakte von Vertretern staatlicher Institutionen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kultur, des Bildungswesens und des Sports zu entwickeln und zu erleichtern sowie das Verfahren der Visumerteilung und den Reiseverkehr von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland in die Russische Föderation sowie von Staatsangehörigen der Russischen Föderation in die Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern,

in Anerkennung der Notwendigkeit, unter den aktuellen Bedingungen den Fragen der Bekämpfung der illegalen Migration, der Rückführung sowie der Dokumentensicherheit besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien gewähren Staatsangehörigen des Staates der jeweils anderen Vertragspartei auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und für die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des geltenden Rechts Visumerleichterungen.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, entsprechend des bisher angewendeten Verfahrens bei Vorlage einer Einladung ein Visum zu erteilen.

Die Vertragsparteien sind nicht gehindert, nach eigenem Ermessen über den Inhalt dieses Abkommens hinausgehende weitere Erleichterungen für Staatsangehörige des Staates der jeweils anderen Vertragspartei einseitig zu beschließen.

Artikel 2

Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien können auch ohne förmliche Einladungen folgenden Staatsangehörigen des Staates der jeweils anderen Vertragspartei Visa für eine einmalige Einreise erteilen:

1. Teilnehmern von Regierungsprogrammen im Bereich des Kulturaustausches auf Empfehlung der gastgebenden Stellen, die von den Staaten der Vertragsparteien mit der Durchführung der jeweiligen Programme beauftragt worden sind;
2. Kulturschaffenden in beruflicher Eigenschaft auf Empfehlung folgender gastgebender Stellen: Oberste für Kulturangelegenheiten zuständige Behörden des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland oder das Kulturministerium der Russischen Föderation;

3. Teilnehmern von Kulturaustauschprogrammen zwischen deutschen und russischen Partnerstädten auf Empfehlung folgender gastgebender Stellen: Die Stadtoberhäupter der Bundesrepublik Deutschland und die für Kulturangelegenheiten zuständigen Leiter und stellvertretenden Leiter der Administrationen der Subjekte der Russischen Föderation und die für Kulturfragen zuständigen Minister der Subjekte der Russischen Föderation;

4. Teilnehmern internationaler Sportveranstaltungen, die unter der Verantwortung des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees oder internationaler Sportverbände (-föderationen), der Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees oder anderer nationaler deutscher und russischer Sportverbände (-föderationen) durchgeführt werden auf Empfehlung folgender gastgebender Stellen: Das Nationale Olympische Komitee, das Staatskomitee der Russischen Föderation für Körperkultur und Sport oder ein anderer nationaler deutscher oder russischer Sportverband (-föderation).

Artikel 3

Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien können Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Angestellten auch ohne förmliche Einladungen Visa zur einmaligen Einreise auf Empfehlung der folgenden gastgebenden Stellen erteilen: Die betroffenen Ministerien, Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland und die Russische Akademie der Wissenschaften, die Russische Akademie der medizinischen Wissenschaften und das Ministerium für Industrie, Wissenschaft und Technologie in der Russischen Föderation.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien können auf Empfehlung der gastgebenden Stellen gebührenfreie Visa zur einmaligen Einreise ohne förmliche Einladungen für Teilnehmer von Jugend- und Schulaustauschmaßnahmen erteilen, die von dem Abkommen vom 13. Juni 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Jugendaustausch oder dem Abkommen vom 13. Juni 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Schüler- und Lehreraustausch im Rahmen von Schulpartnerschaften erfasst sind.

Artikel 5

(1) Die zuständigen Behörden der Russischen Föderation können deutschen Studierenden und Doktoranden, die auf der Grundlage entsprechender Abkommen zwischen Behörden oder Hochschulen zum Studium einreisen, auf Empfehlung der gastgebenden Hochschulen gebührenfreie Visa zur mehrfachen Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr erteilen. Der Zeitraum des ununterbrochenen Aufenthalts dieser Personen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation darf ein Jahr

betragen. Nach der Einreise können die an diese Personen ausgestellten Visa zur mehrfachen Einreise, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, auf Empfehlung der gastgebenden Hochschule durch die Behörden des Innern der Russischen Föderation im Wege der Ausstellung von Visa zur mehrfachen Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Die zuständigen deutschen Behörden können gebührenfreie Visa für einen Aufenthaltszeitraum bis zu drei Monaten für Studierende und Doktoranden der Russischen Föderation, die auf der Grundlage entsprechender Abkommen zwischen Behörden oder Hochschulen zum Studium einreisen, auf Empfehlung der gastgebenden Hochschule oder des Deutschen Akademischen Austauschdienstes erteilen. Nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland können für diese Personen befristete Aufenthaltsgenehmigungen mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr ausgestellt werden, die zur mehrfachen Einreise berechtigen.

(3) Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien entscheiden über die Visumanträge für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Staatsangehörigen in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des jeweiligen Antrags und der für die Erteilung des Visums erforderlichen Dokumente.

Artikel 6

(1) Die zuständigen Behörden der Russischen Föderation können Deutsch- und Russischlehrern, die auf der Grundlage von Abkommen zwischen den Regierungen, zwischen Behörden oder Hochschulen zur Arbeit oder zu einem Studienaufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland in die Russische Föderation entsandt werden, auf Empfehlung der gastgebenden Hochschule gebührenfreie Visa zur mehrfachen Einreise für einen Aufenthalt von bis zu einem Jahr erteilen. Der Zeitraum des ununterbrochenen Aufenthalts dieser Personen auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation darf ein Jahr betragen. Nach der Einreise können die an diese Personen ausgestellten Visa zur mehrfachen Einreise, nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer auf Empfehlung der gastgebenden Hochschule durch die Behörden des Innern der Russischen Föderation im Wege der Ausstellung von Visa zur mehrfachen Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Die zuständigen deutschen Behörden können auf Empfehlung der gastgebenden Hochschule gebührenfreie Visa für einen Aufenthaltszeitraum von bis zu drei Monaten für Deutsch- und Russischlehrer erteilen, die auf der Grundlage von Abkommen zwischen den Regierungen, zwischen Behörden oder Hochschulen zur Arbeit oder zu einem Studienaufenthalt aus der Russischen Föderation in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden. Nach der Einreise können diesen Personen befristete Aufenthaltsgenehmigungen mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr ausgestellt werden, die zur mehrfachen Einreise berechtigen.

(3) Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien entscheiden über die Visumanträge für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Staatsangehörigen in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des jeweiligen Antrags und der für die Erteilung des Visums erforderlichen Dokumente.

Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien können Geschäftsleuten ohne förmliche Einladungen Visa zur mehrfachen Einreise in das Hoheitsgebiet des Staates der jeweils anderen Vertragspartei mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren auf Empfehlung der folgenden gastgebenden Stellen erteilen: Die deutschen Industrie- und Handelskammern und die Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation. Die Gesamtaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet der Anwenderstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens darf 90 Tage im Halbjahr und in der Russischen Föderation 180 Tage im Jahr nicht überschreiten.

(2) Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien entscheiden über Visumanträge für die in Absatz 1 genannten Staatsangehörigen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des jeweiligen Antrags und der für die Erteilung des Visums erforderlichen Dokumente.

(3) Die Registrierung der in Absatz 1 genannten Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation kann durch die Behörden des Innern der Russischen Föderation über die Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation erfolgen.

Artikel 8

(1) Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien können Geschäftsleuten ohne förmliche Einladungen Visa zur mehrfachen Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr auf Empfehlung der folgenden gastgebenden Stellen erteilen: Die föderalen Ministerien und Behörden des Staates der jeweiligen Vertragspartei, die Ministerien und Behörden der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sowie die Leiter von Administrationen, ihre Stellvertreter und die Leiter von Struktureinheiten für außenwirtschaftliche Beziehungen der Subjekte der Russischen Föderation. Die Gesamtaufenthaltsdauer dieser Personen im Hoheitsgebiet der Anwenderstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens darf 90 Tage im Halbjahr und in der Russischen Föderation 180 Tage im Jahr nicht überschreiten.

(2) Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien entscheiden über Visumanträge für die in Absatz 1 genannten Staatsangehörigen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des jeweiligen Antrags und der für die Erteilung des Visums erforderlichen Dokumente.

Artikel 9

(1) Die zuständigen russischen Behörden können auf Empfehlung der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland, die Mitarbeiter oder Praktikanten einer Repräsentanz, eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer 100%igen Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens in der Russischen Föderation sind, sowie deren Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder) ohne förmliche Einladungen Visa zur mehrfachen Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu zwei Jahren erteilen. Die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthaltes dieser Personen in der Russischen Föderation darf zwei Jahre betragen. Nach der Einreise können die an diese Personen ausgestellten Visa zur mehrfachen Einreise nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer durch die Behörden des Innern der Russischen Föderation über die Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation im Wege der Ausstellung von Visa zur mehrfachen Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr verlängert werden.

(2) Die zuständigen deutschen Behörden können auf Empfehlung gastgebender Industrie- und Handelskammern in der Bundesrepublik Deutschland Staatsangehörigen der Russischen Föderation, die Mitarbeiter oder Praktikanten einer Repräsentanz, eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer 100%igen Tochtergesellschaft eines russischen Unternehmens in der Bundesrepublik Deutschland sind, sowie deren Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder) Visa für einen Aufenthaltszeitraum bis zu drei Monaten erteilen. Nach der Einreise dieser Personen können Aufenthaltsgenehmigungen mit einer Gültigkeit von bis zu zwei Jahren ausgestellt werden, die zur mehrfachen Einreise berechtigen.

(3) Die Registrierung der in Absatz 1 genannten Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation kann durch die Behörden des Innern der Russischen Föderation über die Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation erfolgen.

Artikel 10

(1) Die zuständigen russischen Behörden können folgenden Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland ohne förmliche Einladungen gebührenfreie Visa zur mehrfachen Einreise mit einer Gültigkeitsdauer für den Zeitraum ihrer Amtsausübung, höchstens bis zu fünf Jahren, erteilen:

- den Mitgliedern der Bundesregierung und den Staatssekretären, den Leitern der Bundesbehörden,
- den leitenden Mitarbeitern des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes,
- den Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Deutschen Bundesrates,
- den Richtern der Bundesgerichte.

(2) Die zuständigen deutschen Behörden können folgenden Staatsangehörigen der Russischen Föderation ohne förmliche Einladungen gebührenfreie Visa zur mehrfachen Einreise mit einer Gültigkeitsdauer für den Zeitraum ihrer Amtsausübung, höchstens bis zu fünf Jahren, erteilen:

- den Regierungsmitgliedern der Russischen Föderation; den Leitern von föderalen Stellen der Exekutive und deren ersten Stellvertretern,
- den leitenden Mitarbeitern der Administration des Präsidenten der Russischen Föderation und der Regierungsadministration der Russischen Föderation,
- den Mitgliedern des Föderationsrates und den Abgeordneten der Staatsduma der Föderationsversammlung der Russischen Föderation,
- den Richtern des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, des Obersten Gerichts der Russischen Föderation und Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation.

(3) Die Gesamtdauer des Aufenthaltes der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen im Hoheitsgebiet der Anwenderstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens darf 90 Tage im Halbjahr und in der Russischen Föderation 180 Tage im Jahr nicht überschreiten.

Artikel 11

Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien können folgenden Staatsangehörigen des Staates der jeweils anderen Vertragspartei ohne förmliche Einladungen gebührenfreie Visa zur mehrfachen Einreise mit einer Gültigkeitsdauer für den Zeitraum ihrer Amtsausübung, höchstens bis zu zwei Jahren, erteilen:

- den Mitgliedern der Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und den Leitern der Organe der Exekutive der Subjekte der Russischen Föderation (Leiter der Administration, Stellvertretender Leiter der Administration, Regierungsoberhaupt und -mitglieder),
- den Mitgliedern der Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland und den Abgeordneten der Organe der Legislative der Subjekte der Russischen Föderation,
- den Richtern an obersten Landesgerichten der Bundesrepublik Deutschland oder an obersten Gerichten der Subjekte der Russischen Föderation.

Die Gesamtaufenthaltsdauer dieser Personen im Hoheitsgebiet der Anwenderstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens darf 90 Tage im Halbjahr und in der Russischen Föderation 180 Tage im Jahr nicht überschreiten.

Artikel 12

(1) Staatsangehörige der Staaten der Vertragsparteien, die an diplomatische Vertretungen, konsularische Einrichtungen oder Vertretungen bei internationalen Organisationen, die sich im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei befinden,

entsandt werden und gültige Diplomatenpässe oder Dienstpässe besitzen, und deren enge Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder), wenn sie in einem Hausstand mit der entsandten Person leben und im Besitze gültiger Diplomatenpässe oder Dienstpässe sind, können nach Erteilung eines ersten gebührenfreien Visums für die Einreise in der Folgezeit während des gesamten Zeitraums ihrer Akkreditierung mit ihrem Aufenthaltstitel auch ohne ein weiteres Visum in das Hoheitsgebiet des Staates dieser Vertragspartei einreisen, ausreisen und sich dort aufhalten.

(2) Die zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien entscheiden über Visumanträge für die in Absatz 1 genannten Personen in der Regel innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang des jeweiligen Antrags und der für die Erteilung des Visums erforderlichen Dokumente.

(3) Die Entscheidung über Visumanträge für einen kurzfristigen Aufenthalt im Staatsgebiet des Vertragsstaates von bis zu drei Monaten erfolgt bei Inhabern gültiger Diplomaten- oder Dienstpässe in der Regel innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des jeweiligen Antrags und der für die Erteilung des gebührenfreien Visums erforderlichen Dokumente.

Artikel 13

Für folgende Gruppen von Staatsangehörigen der Staaten der Vertragsparteien entscheiden die zuständigen deutschen und russischen Behörden über Anträge auf Erteilung eines Visums, das gebührenfrei erteilt werden kann, zur einmaligen Einreise in das Hoheitsgebiet des Staates der jeweiligen Vertragspartei in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des jeweiligen Antrags und der für die Erteilung des Visums erforderlichen Dokumente:

1. Mitglieder offizieller Delegationen, die zur Teilnahme an Regierungsgesprächen und -konsultationen, an Konsultationen zwischen deutschen und russischen Ministerien und sonstigen Behörden sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen in das Hoheitsgebiet des Staates der jeweils anderen Vertragspartei einreisen wollen;
2. Mitglieder bilateraler Regierungskommissionen und Arbeitsgruppen, die zur Teilnahme an Sitzungen dieser Kommissionen und Gruppen einreisen wollen;
3. Personen, die Dokumente vorgelegt haben, die die Notwendigkeit einer Einreise in dringenden persönlichen Angelegenheiten bestätigen, unter anderem:
 - zwecks Besuchs bei einem schwer oder unheilbar erkrankten Familienmitglied (Ehegatten, Kinder);
 - zwecks Inanspruchnahme dringender medizinischer Hilfe oder zur Begleitung schwer oder unheilbar erkrankter Personen;
 - zwecks Teilnahme an der Bestattung eines Familienmitglieds (Ehegatten, Kinder) oder nahen Anverwandten (Eltern, Geschwister, Großeltern);
4. Mitglieder von Organisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen,
5. Mitarbeiter von humanitären Organisationen, die sich an den von den zuständigen deutschen und russischen Behörden genehmigten Lieferungen von humanitären Gütern beteiligen.

Artikel 14

(1) Die zuständigen russischen Behörden können ohne förmliche Einladung den Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland, die zur Arbeit in medizinischen Einrichtungen, Kinder- und Alteneinrichtungen der Russischen Föderation in die

Russische Föderation einreisen wollen, auf Empfehlung der Leiter der Administrationen der Subjekte der Russischen Föderation gebührenfrei Visa zur mehrfachen Einreise mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr erteilen. Die ununterbrochene Aufenthaltsdauer dieser Personen in der Russischen Föderation darf ein Jahr betragen.

(2) Die zuständigen russischen Behörden können den engen Familienangehörigen und nahen Anverwandten (Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern, Großeltern) der in Absatz 1 genannten Personen gebührenfreie Visa zur einmaligen Einreise mit einer Gültigkeit von bis zu 30 Tagen gewähren.

(3) Die zuständigen deutschen Behörden können Mitarbeitern von medizinischen Einrichtungen, Kinder- und Alteneinrichtungen der Russischen Föderation, die zu einem Praktikum oder zur Fortbildung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, auf Empfehlung von gastgebenden deutschen obersten Landesbehörden gebührenfreie Visa für einen Aufenthaltszeitraum von bis zu drei Monaten erteilen. Nach der Einreise können diesen Personen Aufenthaltsgenehmigungen mit einer Gültigkeit von bis zu einem Jahr ausgestellt werden, die zur mehrfachen Einreise berechtigen.

(4) Die zuständigen deutschen Behörden können den engen Familienangehörigen und nahen Anverwandten (Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern, Großeltern) der in Absatz 3 genannten Personen gebührenfreie Visa zur einmaligen Einreise mit einer Gültigkeit von bis zu 30 Tagen erteilen.

Artikel 15

(1) Staatsangehörige der Russischen Föderation, die zum zeitweiligen oder ständigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sind, reisen auf der Grundlage gültiger Grenzübertrittspapiere und des durch die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Aufenthaltstitels während dessen Gültigkeitsdauer ohne Visum in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ein, halten sich auf und reisen aus.

(2) Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, die eine Genehmigung zum zeitweiligen Aufenthalt oder eine Aufenthaltserlaubnis für das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation besitzen, reisen auf der Grundlage gültiger Grenzübertrittspapiere und der durch die zuständigen Behörden der Russischen Föderation ausgestellten Genehmigungen zum zeitweiligen Aufenthalt oder der Aufenthaltserlaubnis während deren Gültigkeitsdauer ohne Visum in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation ein, halten sich auf und reisen aus.

(3) Staatsangehörige eines Staates der Vertragsparteien reisen in das Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei ein, reisen aus, halten sich auf und bereisen es im Transit auf der Grundlage der von den Vertragsparteien anerkannten gültigen Grenzübertrittspapiere und Visa.

Artikel 16

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht das jeweilige innerstaatlich geltende Recht zur Aufnahme einer selb-

ständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet des Staates der Vertragspartei.

Artikel 17

Die Staatsangehörigen des Staates einer Vertragspartei sind während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei verpflichtet, das Recht des Aufenthaltsstaates einzuhalten.

Artikel 18

(1) Jede Vertragspartei kann aus Erwägungen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung die Anwendung dieses Abkommens ganz oder teilweise aussetzen. Die Entscheidung über die Aussetzung wird der anderen Vertragspartei spätestens 48 Stunden vor ihrem Inkrafttreten auf diplomatischem Wege mitgeteilt.

(2) Die Vertragspartei, die die Anwendung dieses Abkommens aus den in Absatz 1 genannten Gründen ausgesetzt hat, informiert die andere Vertragspartei auf diplomatischem Wege unverzüglich über das Entfallen der für die Aussetzung ausschlaggebenden Gründe.

Artikel 19

(1) Keine der Bestimmungen dieses Abkommens beschränkt die Rechte der zuständigen Behörden der Staaten der Vertragsparteien, einem Staatsangehörigen des Staates der jeweils anderen Vertragspartei die Erteilung eines Visums, die Einreise oder den Aufenthalt zu verweigern.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht die Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus anderen internationalen Verträgen ergeben, deren Vertragspartner die Bundesrepublik Deutschland, die Russische Föderation oder beide Staaten der Vertragsparteien sind.

Artikel 20

Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden.

Artikel 21

(1) Das Abkommen wird ab dem 1. Januar 2004 vorläufig angewendet. Es tritt an dem Tag des Eingangs der letzten Notifikation über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen durch die Vertragsparteien in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit von jeder Vertragspartei durch eine an die andere Vertragspartei gerichtete Notifikation gekündigt werden. In diesem Fall tritt es 90 Tage nach Zugang der Notifikation außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 10. Dezember 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Läufer
Schily

Für die Regierung der Russischen Föderation

Iwanow

**Berichtigung
der Bekanntmachung
des deutsch-brasilianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Januar 2004

In der Bekanntmachung vom 12. November 2002 des deutsch-brasilianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (BGBl. II S. 2926) ist das Datum des Inkrafttretens „13. Dezember 1999“ durch „19. Mai 2000“ zu ersetzen.

Bonn, den 26. Januar 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Karl Gerhard Dilg

**Berichtigung
der Verordnung
zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften**

Vom 30. Januar 2004

Die Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 19. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 2132) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 5 ist die Angabe „§ 1.04 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1.06 Satz 2“ zu ersetzen.

Berlin, den 30. Januar 2004

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Kowallik

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Preis des Anlagebandes: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 2003

Teil I: 26,40 € (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 17,60 € (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (wie in den vergangenen Jahren)

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden. Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2003 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2004 Teil I Nr. 3 und 4 und Teil II Nr. 2 und 3 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Fax: (02 21) 9 76 68 - 2 78 · e-mail: vertrieb@bundesanzeiger.de